

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-07-24
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer -280
E-Mail: martin.sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 824/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen, Geschäftsführungen von
Diakonie-/Sozialstationen sowie
an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 08.01.2008, AZ 25.00 Nr. 797/6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 8. Januar 2008 hatten wir Sie über die mit Wirkung vom 1. August 2007 eingeführte Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe gemäß Anlage 11 zur KAO informiert.

Gemäß § 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe beträgt das Entgelt je Stunde der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6. § 42 KAO ist entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass Basis für die Ermittlung des zulässigen Vergütungsrahmens der um die jeweils anteilige Jahressonderzahlung erhöhte Stundensatz ist.

Ab 01.01.2009 beträgt der zulässige Vergütungsrahmen somit zwischen mindestens 7,60 € und höchstens 13,00 €

Die Höhe des Stundensatzes ist vor Ort in einer Dienstvereinbarung mit der örtlich zuständigen Mitarbeitervertretung festzulegen. Mit dem oben genannten Rundschreiben wurden entsprechende Dienstvereinbarungsmuster verschickt.

Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen sind der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart zuzuleiten.

Leider sind dieser Verpflichtung bislang nur sehr wenige Diakonie- / Sozialstationen nachgekommen. Bei den der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zugegangenen Dienstvereinbarungen waren zudem solche dabei, bei denen die vereinbarten Stundensätze unter dem zur Zeit geltenden Mindeststundensatz von 7,60 € liegen.

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe ist bis 31. Dezember 2009 befristet.

Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung hat im zuständigen Arbeitsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission zum Ausdruck gebracht, dass eine Verlängerung über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht in Frage kommt, wenn nur eine geringe Zahl von Stationen, die Nachbarschaftshilfe anbieten, eine entsprechende Dienstvereinbarung abgeschlossen haben.

Wir möchten Sie daher bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Diakonie-/Sozialstationen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, die die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) anwenden, - sofern noch nicht geschehen - eine entsprechende Dienstvereinbarung abschließen und diese der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuleiten.

Bestehende Dienstvereinbarungen bitten wir im Hinblick auf den geltenden Mindeststundensatz zu überprüfen, ggf. anzupassen und erneut der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

Sollte eine Verlängerung der Regelung nicht zustande kommen, würde dies bedeuten, dass für die Beschäftigten in der Nachbarschaftshilfe grundsätzlich die KAO Anwendung finden würde mit der Folge, dass sich die Stundensätze erheblich erhöhen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat